

Motion betreffend verbesserten Zugang zu zahnärztlicher Versorgung für Haushalte in finanziell prekären Verhältnissen

26.5231.01

Gemäss aktuellen Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) sucht ein Grossteil der Bevölkerung regelmässig zahnärztliche Versorgung auf. Gleichzeitig zeigen dieselben Erhebungen deutlich, dass finanzielle Einschränkungen ein wesentliches Hindernis darstellen: Personen verzichten aus Kostengründen rund viermal häufiger auf notwendige zahnärztliche Behandlungen als auf andere medizinische Leistungen. Besonders betroffen sind Menschen in prekären finanziellen Verhältnissen sowie Kinder aus armutsbetroffenen Haushalten.

Armut bleibt auch in der Schweiz eine verbreitete Realität. Im Jahr 2024 waren 8,4 % der ständigen Wohnbevölkerung von Einkommensarmut betroffen, während insgesamt 16,4 % als armutsgefährdet gelten. Im Kanton Basel-Stadt entspricht dies rund 34'500 Personen. Armut geht nachweislich mit einer schlechteren Gesundheit, erhöhter Multimorbidität und einer deutlich tieferen Lebenserwartung einher.

Zwar besteht in Basel-Stadt mit den einkommensabhängig reduzierten Tarifen an der Universitätszahnklinik Basel (UZB) ein wichtiges Instrument zur Verbesserung des Zugangs. Anspruch auf Vergünstigungen haben bisher Personen mit individueller Prämienverbilligung (IPV) der Stufen 1–12. Dennoch zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass selbst diese reduzierten Kosten für viele Betroffene nicht tragbar sind. In der Folge müssen gemeinnützige Organisationen und Stiftungen einspringen, um dringliche Behandlungen zu ermöglichen. Ein gleichberechtigter Zugang zu qualitativ hochwertiger Gesundheitsversorgung – einschliesslich der Zahngesundheit – darf nicht von privaten Unterstützungsstrukturen abhängig sein.

Zudem führt die aktuelle Regelung dazu, dass Betroffene häufig erst in fortgeschrittenen Stadien von Zahnerkrankungen Behandlung suchen. Dies ist sowohl aus gesundheitspolitischer wie auch aus sozialpolitischer Sicht problematisch.

Vor diesem Hintergrund fordern die Motionär:innen, die Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege, gestützt auf §§ 11 bis 13 und 14 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (GesG)¹ und entsprechend die GWL vom UZB in folgendem Sinne anzupassen:

1. dass die Anspruchsberechtigung für vergünstigte zahnärztliche Behandlungen an der UZB auf alle IPV-Stufen ausgeweitet wird;
2. dass für alle Personen mit IPV der Sozialtarif verrechnet wird, analog zu Regelungen für Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (ausgenommen Personen mit entsprechender Zusatzversicherung);
3. dass die Information über die geltenden Vergünstigungen verbessert wird, insbesondere durch eine systematische Beilage entsprechender Informationen zu den IPV-Verfügungen durch das Amt für Sozialbeiträge, Familienpass und weitere.

¹ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/328.210

Melanie Nussbaumer, Christine Keller, Oliver Bolliger, Johannes Sieber, Ismail Mahmoud, Marina Schai, Christoph Hochuli, Anina Ineichen, Beda Baumgartner, Maria Ioana Schäfer, Nicole Amacher